Die Bedeutung der Zeit im materiellen Steuerrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ernst Heinemann
Referendar aus Cassel.

Referent: Prof. Dr. Merk.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).
1924.

I. Allgemeines.

Die Zeit ist ein tatsächliches Element des Rechtes. Sie ist im Steuerrecht von rechtsgestaltender und rechtsfeststellender Bedeutung, als Frist oder Termin (insbes. Stichtag). Anwendbarkeit der § 187 bis 193 BGB.

II. Entstehungszeitpunkt

beeinflußt Verjährung, Abziehbarkeit, Fälligkeit, Zahlbarkeit, Wertermittlung usw. Vor der RAO.: Bei Verbrauchssteuern Eintritt in den freien Verkehr bzw. Grenzübergang, bei Verkehrssteuern der steuerpflichtige Vorgang, bei Veranlagungssteuern das Vorliegen der Voraussetzungen ohne Veranlagung (bestr.). Nach RAO.: Entstehung sämtlicher Ansprüche aus Steuergesetzen mit Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Steuer knüpft (bestr. bei Einkommen- und Körperschaftssteuer).

III. Ermittlung der Steuer.

1. Für die subjektive Steuerpflicht ist ein Tag (sog. „Stichtag") — bei Vermögenssteuern — oder ein Zeitraum — bei Einkommensteuern — maßgebend.

2. Für die objektive Steuerpflicht ein Tag (Vermögenssteuern), zwei Tage (Zuwachssteuern), ein Zeitraum-Steuerabschnitt (Einkommensteuern) — meist Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr — oder zwei Zeiträume (Mehreinkommensteuern).

3. Veranlagungszeitraum ist derjenige, für den eine einmal gemachte Veranlagung fortdauernd gilt (BStG. 22, § 14) oder die zeitliche Berechnungsgrundlage. Bei Einkommensteuern kann die Veranlagung vor oder nach dem Steuerabschnitt, ersterenfalls wieder der Veranlagungszeitraum vor dem Steuerabschnitt liegen — Vermutung des gleichbleibenden Einkommens — oder mit ihm zusammenfallen — Schätzung des zukünftigen Einkommens. — Der Einhebungszeitraum

kann mit beiden zusammen- oder nach ihnen fallen. Veranlagungszeitraum ist das Kalender- oder Wirtschaftsjahr, bei schwankenden Einnahmen der Durchschnitt mehrerer, bei Zuwachssteuern der Zeitraum zwischen den Stichtagen, bei Mehreinkommensteuern der vom Beginn des Anfangs- bis zur Beendigung des Endabschnittes. Die Länge richtet sich nach der generell lohnenden Steigerung (meist 3 Jahre).

4. Wertermittlung entweder nach dem Wert an einem Tage — dem Stichtag bei Vermögens-, Eingangstag bei Einkommensteuern — oder nach dem Durchschnitt eines Zeitraums (Ertragswert).

IV. Zahlung der Steuern.

1. Zeitpunkt der Zahlbarkeit ist der Termin, an dem frühestens der Schuldner mit befreiender Wirkung zahlen kann; er kann vor oder — das ist die Regel — nach Entstehung liegen.

2. Zeitpunkt der Fälligkeit ist der Termin, an dem die Steuer spätestens gezahlt werden muß; maßgebend für Verzinsung und Verjährung; liegt meist nach Entstehung (3 Tage — 3 Monate) wegen des regelmäßigen Erfordernisses vorherigen Zugehens des Steuerbescheids, Unrentabilität der Einzelerhebungen bei indirekten Steuern, der Möglichkeit des Fehlens verfügbarer Mittel bei Entstehung. Fälligkeit entweder der ganzen Schuld auf einmal oder von Teilbeträgen der Schuld zu verschiedenen Zeitpunkten. Bei Vermögenssteuern ist Ratenzahlung angebracht bei hoher Besteuerung, bei Einkommensteuern stets, bei indirekten Steuern nie. Dauer des Einhebungszeitraums richtet sich bei regelmäßig wiederkehrenden Steuern nach dem Steuerabschnitt, bei einmaligen nach ihrem Grunde. Er kann bei Vermögenssteuern sowohl vor wie nach dem Stichtage liegen, bei Zuwachssteuern nur nach ihm. Stundung ist Hinausschiebung der Fälligkeit im Einzelfall durch besondere Verfügung der Steuerbehörde. Zweck ist bei Zöllen und Verbrauchssteuern Vermeidung des Vorschießens des Steuerbetrages seitens der Händler bis zur Zahlung durch den Verbraucher (Stundung bis 6 Monate), bei anderen Steuern Vermeidung von Härten (zeitlich unbegrenzt).

V. Untergang.

Der Steueranspruch geht unter durch Erfüllung oder Zeitablauf (Verjährung, Ausschlußfrist). Innerer Unterschied zwischen letzteren: Ausschlußfrist haftet dem Recht von vornherein an, Verjährung bringt

als etwas Fremdes in das zeitlich unbegrenzte Recht ein. Aeußerer Unterschied zeigt sich im Laufe der Fristen; Wirkung ist gleich: beide von Amtswegen zu berücksichtigen; Haftung erlischt, Schuld bleibt bestehen; Zulässigkeit von Nachforderungen nur bis zu ihrem Ablauf.

1. Verjährung. Vor RAO.: Verjährungsfrist 1—10 Jahre. Beginn mit Entstehung oder Fälligkeit des Anspruchs oder mit Ende des im Zeitpunkt der Entstehung oder Fälligkeit laufenden Kalenderjahres. Nach RAO. beträgt die Verjährungsfrist bei Zöllen und Verbrauchssteuern 1 Jahr, den übrigen Steuern 5 Jahre, den übrigen Ansprüchen 1 Jahr. Beginn: Da es keine Veranlagungsverjährung mehr gibt, Ablauf des Jahres der Entstehung, bei Stundung der Fälligkeit. Ausnahmen: § 214 II RAO., § 21 ErbschStG. Lauf: §§ 123, 124 RAO.

2. Ausschlußfrist gab es in preußischen Gesetzen für Veranlagbarkeit, heute nur noch für Erstattungs- und Vergütungsansprüche. Länge beträgt 1 Jahr, beginnend mit Ablauf des Jahres der Entstehung bzw. Fälligkeit. Der Lauf unterscheidet sich von dem der Verjährung: s. § 131 RAO.

Ueber die rückwirkende Kraft der Verjährungsvorschriften im Gegensatz zu denen über Ausschlußfristen s. § 448 RAO.